

Der Bundesrat hat sich am 20.10.2023 zu dem von der Bundesregierung geplanten Wachstumschancengesetz geäußert (BR-Drs. 433/23). In ihrer Stellungnahme hätten die Länder zwar grundsätzlich Unterstützung für das Vorhaben bekundet, bessere Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen auch zum Klimaschutz zu schaffen, heißt es in der diesbezüglichen Meldung vom 20.10.2023 unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de). Gleichzeitig hätten sie aber die finanziellen Belastungen für die Haushalte der Länder und Kommunen kritisiert, die mit 4,4 von 7 Mrd. Euro jährlich fast zwei Drittel der geplanten steuerlichen Maßnahmen zu tragen haben. Zahlreiche der über 40 Änderungsvorschläge des Bundesrates bezögen sich auf die neue Klimaschutz-Investitionsprämie, die aus seiner Sicht zu verwaltungsaufwendig und bürokratisch ausgestaltet ist. Er bemängelt, dass die Länder bei der Prüfung der organisatorischen und automationstechnischen Anforderungen der Praxis nicht eingebunden worden sind. Da es sich bei der Investitionsprämie um eine außersteuerliche Subvention handele, solle sie als Zuwendung durch den Bund verwaltet und finanziert werden, z. B. durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Durch die Investitionsprämie sollten die Standortbedingungen für Investitionen in saubere und klimafreundliche Technologien verbessert werden. Konkret wolle die Bundesregierung 15 % der Aufwendungen für Energieeffizienzmaßnahmen von Unternehmen als direkte finanzielle Unterstützung bezuschussen. Weitere geplante Maßnahmen seien u. a. eine befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und eine befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude in Höhe von 6 % ab dem 1.10.2023 sowie die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1000 Euro. Die Stellungnahme des Bundesrates sei der Bundesregierung zugeleitet worden, die eine Gegenäußerung dazu verfasse und beide Dokumente in die bereits laufenden Bundestagsberatungen nachreiche. Spätestens drei Wochen, nachdem das Parlament das Gesetz verabschiedet habe, komme es auf die Tagesordnung der Länderkammer, deren Zustimmung erforderlich ist. Zum Regierungsentwurf des geplanten Wachstumschancengesetzes s. auch die Beiträge von *Lechner*, BB 42/2023, Die Erste Seite, und *Bünning*, BB 2023, 2283 ff., sowie die Meldung zur Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### WBCSD: Trends und Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Der World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) hat seinen jährlichen Bericht zu Trends und Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.wbcd.org> abrufbar.

### EU: Häufig gestellte Fragen zu den Kriterien der EU-Taxonomie

-tb- Die Europäische Union (EU) hat Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den technischen Bewertungskriterien und den wiederkehrenden „Do No Significant Harm“-Kriterien der EU-Taxonomie veröffentlicht. Die PM ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

### EU: Häufig gestellte Fragen zu den Offenlegungspflichten der EU-Taxonomie

-tb- Die EU hat Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Offenlegungspflichten der EU-Taxonomie veröffentlicht. Die PM ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### Europäische Kommission: Feedback-Fragebogen zur EU-Taxonomie

-tb- Die Europäische Kommission hat einen Feedback-Fragebogen zur EU-Taxonomie veröffentlicht. Dieser ermöglicht es Stakeholdern, die Überarbeitung bestehender Wirtschaftstätigkeiten oder die Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten vorzuschlagen. Die PM ist unter <https://ec.europa.eu> abrufbar.

### Europäische Kommission: Vorschläge zur Entbürokratisierung der Unternehmensberichterstattung

Am 17.10.2023 hat die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2024 veröffentlicht. Darunter fällt das Ziel, den Aufwand zur Unternehmensberichterstattung nach EU-Vorschriften pauschal um 25 % zu reduzieren, ohne die jeweiligen politischen Ziele hinter den EU-Vorschriften zu beeinträchtigen. Insbes. vier Maßnahmen sollen dieses Ziel unterstützen:

1. *Bilanz-RL (Richtlinie 2013/34/EU)*: Anhebung der Größenkriterien für Unternehmen um ca. 25 %. Dazu wurde am 17.10.2023 ein Delegierter Rechtsakt von der Europäischen Kommission erlassen.
2. *Bilanz-RL*: angekündigte Verschiebung der Annahme sektorspezifischer ESRS.
3. *Umwelttaxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852)*: angekündigte Klarstellung, dass keine Taxonomieangaben zu unwesentlichen Wirtschaftstätigkeiten berichtet werden müssen.
4. *Konsultation*: Sammlung von Vorschlägen von Interessenträgern, welche EU-Vorschriften zur Unternehmensberichterstattung vereinfacht oder aufgehoben werden sollten.

Das Arbeitsprogramm für 2024 enthält wesentlich mehr Einzelmaßnahmen zur Unternehmensberichterstattung im Speziellen sowie allgemein zu einer Vielzahl an weiteren Themen. Das Arbeitsprogramm und Begleitdokumente sind unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) abrufbar.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### Europäische Kommission/DRSC: Verschiebung bestimmter ESRS – DRSC Briefing Paper zur CSRD für Drittstaatenunternehmen

Am 24.10.2023 ist eine zweimonatige Konsultation der Europäischen Kommission zur Verschiebung der sektorspezifischen *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) sowie der ESRS für Drittstaatenunternehmen, die jeweils die Berichtsanforderungen der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU; Bilanz-RL) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren sollen, gestartet. Gegenwärtig sind diese Berichtsstandards bis zum 30.6.2024 durch die Europäische Kommission zu erlassen (Artt. 29b Abs. 1 Unterabs. 3 Nr. 2 bzw. 40b BilanzRL). Die Konsultation enthält den Vorschlag für einen Beschluss zur Verschiebung der Frist um zwei Jahre auf Juni 2026. Dieser Vorschlag ist Teil des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2024, im Rahmen dessen der Aufwand für die Berichterstattung nach EU-Vorschriften um 25 % reduziert werden soll.

Im Hinblick auf die *ESRS für Drittstaatenunternehmen* sind gemäß dem geplanten Arbeitsprogramm der EFRAG erste Standardsetzungsaktivitäten bereits für 2024 vorgesehen. Mit dem Briefing Paper „*Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen*“ stellt das DRSC insbesondere betroffenen EU-Tochterunternehmen von Drittstaatenunternehmen einen ersten Überblick zur zusätzlichen Berichterstattung für diese Drittstaatenunternehmen bereit.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))